



Veterinärmedizinische Universität Wien

**Bericht über die Prüfung des
Rechnungsabschlusses zum
31. Dezember 2015**

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
9. März 2016
Dieser Bericht beinhaltet 8 Seiten und 5 Beilagen
14012757/10062965

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	3
4. Bestätigungsvermerk	4

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2015	I
• Bilanz zum 31. Dezember 2015	
• Gewinn- und Verlustrechnung für 2015	
• Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2015	
• Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2015	
• Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2015	
Teilrechnungskreis "Wildtierkunde"	II
• Bilanz zum 31. Dezember 2015	
• Gewinn- und Verlustrechnung für 2015	
• Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2015	
• Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2015	
Andere Beilagen	
Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	III
Kennzahlenübersicht	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrats der
Veterinärmedizinischen Universität Wien

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2015 der

Veterinärmedizinischen Universität Wien
(im Folgenden auch kurz "Universität" oder "Vetmeduni" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss vom 8. April 2015 des Universitätsrats der Veterinärmedizinischen Universität Wien wurde uns der **Auftrag** erteilt, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen sowie unter Einbeziehung der Buchführung im Hinblick auf seine Rechtmäßigkeit unter Einschluss der Bestimmungen der Satzung der Universität gemäß § 14 UnivReVo (Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten idgF) und gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 16 UG (Universitätsgesetz 2002 idgF) iVm § 14 UnivReVo.

Gegenstand unserer Prüfung war der gemäß § 16 UG nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen unter sinngemäßer Anwendung des ersten Abschnitts des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (§§ 189 bis 216 UGB) sowie unter Berücksichtigung der gemäß § 16 Abs 2 UG erlassenen Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (UnivReVo) erstellte Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen sowie unter Einbeziehung der Buchführung der Universität.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing – ISA*). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Dezember 2015 (Vorprüfung) sowie im **Zeitraum** von Februar bis März 2016 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Universität durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Rainer Hassler, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss enthalten.

Ergänzend zu den Angaben und Erläuterungen im Rechnungsabschluss verweisen wir auf die zusätzlichen Aufgliederungen und Erläuterungen in den Beilagen III und IV.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen; dabei sind uns keine wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses bekannt geworden.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die Mitglieder des Rektorats erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den Mitgliedern des Rektorats unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Mitglieder des Rektorats oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für einen Frühwarnbericht (§ 16 UnivReVo) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Wir haben den beigefügten Rechnungsabschluss der

Veterinärmedizinischen Universität Wien

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2015, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr sowie den Angaben und Erläuterungen, geprüft.

Verantwortung der Mitglieder des Rektorats für den Rechnungsabschluss

Die Mitglieder des Rektorats der Universität sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Rechnungsabschlusses unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des UG 2002 sowie der UnivReVo und für die internen Kontrollen, die die Mitglieder des Rektorats als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Rechnungsabschluss unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen abzugeben. Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Rechnungsabschluss unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Rechnungsabschluss unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Rechnungsabschluss unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Rechnungsabschlusses unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen durch die Universität relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der von den Mitgliedern des Rektorats ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Rechnungsabschlusses unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechnungsabschluss unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Universität zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des UG 2002 sowie der UnivReVo.

Wien, am 9. März 2016

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Rainer Hassler
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**Rechnungsabschluss zum
31. Dezember 2015**

AKTIVA

		31.12.2014
		TEUR
A. Anlagevermögen		
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.	Konzessionen und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	292
		264.248,94
2.	Geleistete Anzahlungen	344
		129.700,00
		393.948,94
II. Sachanlagen		
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	
a)	davon Grundwert	2.289
		2.289.127,11
b)	davon Gebäudewert	17.018
		16.441.435,99
2.	Technische Anlagen und Maschinen	8.767
		7.968.601,59
3.	Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	2.517
		2.396.604,54
4.	Sammlungen	17
		16.629,15
5.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.077
		3.641.608,55
6.	Anlagen in Bau	164
		26.366,25
		32.780.373,18
III. Finanzanlagen		
1.	Beteiligungen	12
		12.120,00
2.	Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	243
		5,00
3.	Wertpapiere des Anlagevermögens	4.437
		2.791.001,83
		2.803.126,83
	Summe Anlagevermögen	40.176
		35.977.448,95
B. Umlaufvermögen		
I.	Vorräte	
1.	Betriebsmittel	1.047
		1.117.274,84
2.	Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	13.055
		11.485.620,82
		12.602.895,66
	<i>davon Auftragsforschung</i>	2.619
		2.677.118,12
	<i>davon Forschungsförderung</i>	10.435
		8.808.502,70
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1.	Forderungen aus Leistungen	1.447
		1.328.675,17
2.	Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	18
		15.733,20
3.	Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	535
		582.016,58
		1.926.424,95
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		
		27.721
		41.392.979,08
	Summe Umlaufvermögen	43.823
		55.922.299,69
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
		456
		341.496,11
		84.455
		92.241.244,75

		PASSIVA	
		31.12.2014	
		TEUR	
A. <u>Eigenkapital</u>			
1. Universitätskapital	12.665.659,70	12.666	
2. Rücklagen	4.600.000,00	4.600	
3. Bilanzgewinn	12.284.450,93	11.581	
<i>davon Gewinnvortrag</i>	11.580.799,05	9.880	
	29.550.110,63	28.846	
B. <u>Investitionszuschüsse</u>	13.852.540,41	14.344	
C. <u>Rückstellungen</u>			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	3.376.829,43	3.293	
2. Sonstige Rückstellungen	11.134.123,61	9.767	
	14.510.953,04	13.060	
D. <u>Verbindlichkeiten</u>			
1. Erhaltene Anzahlungen	15.793.882,12	17.788	
<i>davon von den Vorräten absetzbar</i>	10.770.689,18	12.073	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.915.839,06	2.608	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	1	
4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.027.778,14	3.065	
	20.737.499,32	23.463	
E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	13.590.141,35	4.742	
	92.241.244,75	84.455	

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für 2015**

(Beträge in EUR)

		2014 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	101.130.846,09	97.042
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	194.672,43	200
c) Erlöse aus Studienbeitragsersätzen	1.405.483,86	1.399
d) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	346.657,77	511
e) Erlöse gemäß § 27 UG	20.613.077,63	14.558
f) Kostenersätze gemäß § 26 UG	4.729.256,52	5.166
g) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	3.466.482,83	3.080
	131.886.477,13	121.956
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	-1.568.880,64	2.077
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	44.692,24	9
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	282.240,09	1.552
c) Übrige	1.212.372,78	1.450
<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen EUR 1.113.948,94 (2014: 1.383 TEUR)</i>		
	1.539.305,11	3.011
4. Aufwendungen für Sachmittel	-697.521,78	-648
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-52.180.732,26	-50.809
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	<i>-8.211.561,91</i>	<i>-8.410</i>
b) Aufwendungen für externe Lehre	-44.384,69	-44
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-314.245,96	-372
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-3.310.656,80	-3.182
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	<i>-1.517.933,18</i>	<i>-1.502</i>
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-10.878.660,91	-10.309
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	<i>-531.374,21</i>	<i>-548</i>
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-46.593,25	-47
	-66.775.273,87	-64.764
6. Abschreibungen	-7.005.990,23	-6.558
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-331.475,51	-206
b) Übrige	-56.296.114,99	-53.369
	-56.627.590,50	-53.575
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	750.525,22	1.499
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	252.865,79	308
a) <i>davon aus Zuschreibungen</i>	<i>12.488,22</i>	<i>43</i>
b) <i>davon von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	<i>0,00</i>	<i>17</i>
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-261.451,90	-59
a) <i>davon Abschreibungen</i>	<i>-4.668,01</i>	<i>-3</i>
b) <i>davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	<i>-242.499,00</i>	<i>-33</i>
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10	-8.586,11	250
12. Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	741.939,11	1.749
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-38.287,23	-48
14. Jahresüberschuss	703.651,88	1.701
15. Gewinnvortrag	11.580.799,05	9.880
16. Bilanzgewinn	12.284.450,93	11.581

Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2015

I. Rechtliche Grundlagen

Der Rechnungsabschluss der Körperschaft öffentlichen Rechts „Veterinärmedizinische Universität Wien“ (in der Folge kurz „Universität“ genannt) zum 31. Dezember 2015 wurde unter Beachtung der Bestimmungen des Universitätsgesetzes (UG), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten sowie der für Universitäten sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des ersten Abschnitts des dritten Buchs des Unternehmensgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, werden in den Angaben und Erläuterungen weitere Ausführungen getätigt.

II. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Die Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgte unter Beachtung des Grundsatzes der Vollständigkeit.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Universitätsbetriebes unterstellt, da im § 12 UG eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes normiert ist.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden wie folgt geändert:

- Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Einzelanschaffungswert von EUR 3.000,00 (2014: 1 TEUR) werden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben. Dies führt im Vergleich zum Vorjahr zu einem Anstieg der Abschreibungen der geringwertigen Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 345.049,52.
- Zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden ab dem Rechnungsjahr 2015 die erhaltenen Förderungen der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) für Christian-Doppler-Labore entsprechend den vertraglichen Rahmenbedingungen als Zuschuss zur Abdeckung von Aufwendungen nach Maßgabe des Aufwandsanfalls erfasst. Erhaltene Zuschüsse zur Abdeckung von entsprechend präzisierten Aufwendungen für künftige Perioden, werden als passive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen. Dementsprechend verringern sich die noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter um EUR 1.491.849,75, sowie die erhaltenen Anzahlungen um EUR 1.655.530,68. Der Erlösüberhang in Höhe von EUR 163.680,93 wird in die passive Rechnungsabgrenzung eingestellt.
- Im Rechnungsjahr 2015 wurden aufgrund gesetzlicher Änderungen bei der Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung die Sozialversicherungsbeiträge für Angestellte (19,22 %) sowie für Vertragsbedienstete (18,77 %) berücksichtigt. Dies führte zu einem Anstieg der Jubiläumsgeldrückstellung um EUR 288.132,00.

Anlagevermögen

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

EDV-Software 3 Jahre

Von der Möglichkeit gemäß § 5 Abs.1 Univ.RechnungsabschlussVO, selbst erstellte Rechte und Lizenzen zu aktivieren, wurde nicht Gebrauch gemacht.

Unter der Position „Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile“ sind Milchkontingente ausgewiesen. Mit Auslaufen der EU-Milchquotenregelung ist die Werthaltigkeit nicht mehr gegeben. Im Rechnungsjahr wird dementsprechend eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von EUR 47.721,80 erfasst.

b) Sachanlagen

Der Grundwert betrifft das Grundstück des Lehr- und Forschungsgutes in Pottenstein, Niederösterreich.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Einzelanschaffungswert von EUR 3.000,00 (2014: 1 TEUR) werden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Folgende Nutzungsdauern werden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	10-30 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	4-10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4-10 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen werden zusätzlich vorgenommen, wenn voraussichtlich dauernde Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Wertverzehr hinausgehen, eintreten. Abweichend vom § 203 Abs.1 UGB gelten als Bewertungsmaßstab für die unter der Position "Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger" ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten, sondern lediglich die Anschaffungspreise (somit keine Aktivierung von Anschaffungsnebenkosten). Diese sind im Anschaffungsjahr zur Gänze, in den Folgejahren vermindert um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20% anzusetzen. Die gesetzlich festgelegte Nutzungsdauer beträgt daher insgesamt 6 Jahre.

c) Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw. einem geringeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt. Wesentlichen dauerhaften Wertminderungen wird durch die Vornahme von Abschreibungen Rechnung getragen.

2. Umlaufvermögen

a) Vorräte

Die Bewertung des Tierbestandes erfolgt zu Marktpreisen. Die Bewertung der übrigen Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter aus Forschungsprojekten erfolgt einzeln zu Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten gemäß § 203 (3) UGB. Angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten wurden bei der Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter nicht berücksichtigt.

Für voraussichtlich verlustbringende Projekte werden entsprechende Vorsorgen auf der Passivseite vorgenommen. Gemäß § 5 (6) der Univ.RechnungsabschlussVO werden die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert ermittelt und angesetzt.

c) Liquide Mittel

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

3. Eigenkapital

Die Rücklage in Höhe von EUR 4.600.000,00 wurde für die infrastrukturelle Optimierung der Universitätsklinik für Kleintiere gebildet.

4. Investitionszuschüsse

Im Jahr 2015 wurden der Veterinärmedizinischen Universität Wien EUR 622.213,76 als Investitionszuschüsse vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFWF) und dem Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF) zur Verfügung gestellt.

Die ertragswirksame Auflösung der Investitionszuschüsse wird entsprechend der Abschreibung der Vermögensgegenstände sowie der Buchwertabgänge für die die Zuschüsse gewährt werden, im Posten sonstige betriebliche Erträge erfasst.

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse ist im angeschlossenen Investitionskostenpiegel ersichtlich.

5. Rückstellungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 1,25% (VJ: 1,5%) und auf Grundlage individueller Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 berechnet. Fluktuationsabschläge werden bei den Vertragsbediensteten in Höhe von 7% (VJ: 8%) und bei den Angestellten in Höhe von 21% (VJ: 13%) angesetzt.

Für Pensionsverpflichtungen für Beamte wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Republik Österreich getragen werden. Gemäß § 125 Abs.12 UG hat die Universität jedoch monatlich zur Deckung des Pensionsaufwandes einen Betrag im Ausmaß von 31,8% der Aktivbezüge der zugewiesenen Beamten unter Anrechnung der von den Beamten selbst zu tragenden Pensionsbeiträgen an die Republik Österreich zu leisten. Der Ausweis dieser

Zahlungen erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert im Personalaufwand unter der Position "Aufwendungen für Altersversorgung".

Die Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube werden mit einem Monatsteiler von 144 (VJ: 144) berechnet.

Die Ermittlung der Rückstellung für Jubiläumsgelder erfolgt nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 1,25% (VJ: 1,5%) und auf Grundlage individueller Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004. Für Beamte wurde - wie im Vorjahr - ein einheitliches Pensionsantrittsalter von 65 Jahren unterstellt. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung von Lohnnebenkosten in der Höhe von 4,5% (DB zum FLAF), sowie 19,22% (SV-Beiträge für Angestellte) bzw. 18,77% (SV-Beiträge für Vertragsbedienstete). Als Grundlage für die SV-Beiträge wird die Differenz zwischen zwei Sonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) und der jährlichen Höchstbeitragsgrenze (SZ) herangezogen. Fluktuationsabschläge werden bei den Vertragsbediensteten in Höhe von 7% (VJ: 8%) und bei den Angestellten in Höhe von 21% (VJ: 13%) angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips für alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung gebildet.

6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

7. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen/-verbindlichkeiten sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit mit den Kassenwerten des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) bewertet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im angeschlossenen Anlagenspiegel ersichtlich.

Im Jahr 2015 wurden um EUR 3.540.584,15 weniger Investitionen getätigt als 2014. Der Buchwert des Anlagevermögens verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 4.198.870,80.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang dargestellt.

a) Beteiligungen

Unternehmen	Sitz	Anteile	Beteiligungs- höhe Nominale	Eigenkapital	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag
MGN Milchgenossenschaft Niederösterreich registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Baden	1.515 (0,16%)	12.120,00	34.693.876,21 (31.12.2014)	303.234,08 (2014)
VETWIDI Forschungsholding GmbH	Wien	95%	33.250,00	-417.991,03 (31.12.2014)	-1.980,35 (2014)

Die Jahresabschlüsse 2015 lagen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht vor.

b) Ausleihungen

Die Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein direktes bzw. indirektes Beteiligungsverhältnis besteht, bestehen gegenüber der VETWIDI Forschungsholding GmbH, Wien, und der Virusure Forschung und Entwicklung GmbH, Wien.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeiten auf:

Forderungsspiegel zum 31.12.2015	Gesamt-	Restlaufzeiten
	betrag	bis 1 Jahr
	EUR	EUR
1. Forderungen aus Leistungen	1.328.675,17	1.328.675,17
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	15.733,20	15.733,20
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	582.016,58	582.016,58
Summe	1.926.424,95	1.926.424,95

Forderungsspiegel zum 31.12.2014	Gesamt-	Restlaufzeiten
	betrag	bis 1 Jahr
	EUR	EUR
1. Forderungen aus Leistungen	1.447.124,82	1.447.124,82
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	18.456,95	18.456,95
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	534.838,65	534.838,65
Summe	2.000.420,42	2.000.420,42

In den sonstigen Forderungen sind keine wesentlichen Erträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

PASSIVA

1. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

Rückstellung	Stand	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand
	01.01.2015				31.12.2015
Pensionskasse Kollektivvertrag	312.791,71	10.471,43	0,00	0,00	302.320,28
Nicht konsumierte Urlaubstage	3.222.675,78	3.222.675,78	0,00	3.334.022,16	3.334.022,16
Jubiläumsgelder	2.623.243,60	0,00	0,00	284.722,29	2.907.965,89
Überstunden und Zeitausgleich	136.548,04	5.584,75	0,00	0,00	130.963,29
Überweisungsbeträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rechts- und Beratungskosten	21.184,56	21.184,56	0,00	27.231,99	27.231,99
Sonstige	3.450.147,67	1.558.055,69	298.302,60	2.837.830,62	4.431.620,00
<i>davon Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter</i>	<i>814.812,10</i>	<i>0,00</i>	<i>219.602,75</i>	<i>212.454,52</i>	<i>807.663,87</i>
<i>davon Umsatzsteuer, Grundsteuer BIG</i>	<i>509.125,75</i>	<i>446.488,41</i>	<i>62.637,34</i>	<i>571.536,75</i>	<i>571.536,75</i>
<i>davon Kollegiengelder, Prüfungsentschädigungen</i>	<i>330.905,60</i>	<i>330.905,60</i>	<i>0,00</i>	<i>317.527,05</i>	<i>317.527,05</i>
<i>davon unterlassene Instandhaltung Konrad-Lorenz-Institut für Vergleichende Verhaltensforschung</i>	<i>600.000,00</i>	<i>59.632,74</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>540.367,26</i>
<i>davon Herstellung eines ASchG-konformen Zustandes, Schaffung Barrierefreiheit</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>738.000,00</i>	<i>738.000,00</i>
<i>davon Herstellung eines der Tierversuchs-Verordnung 2012 § 6 (2) entsprechenden Zustandes in den Versuchstierräumen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>320.000,00</i>	<i>320.000,00</i>
Summe	9.766.591,36	4.817.972,21	298.302,60	6.483.807,06	11.134.123,61

Für voraussichtlich verlustbringende Forschungsprojekte wurde eine Rückstellung in Höhe von EUR 807.663,87 EUR (2014: 815 TEUR) gebildet.

EU-Strukturfondsprojekte stellen ein potentielles Risiko aufgrund unterschiedlicher und länderspezifischer Abrechnungs- und Kontrollmodalitäten hinsichtlich der Einbringbarkeit von Teilen der Ausgaben sowie eventueller Rückforderungen dar. Für die Projekte EU CEPO, EU TAV, EU Recharge Green, EU Buchdrucker-Borkenkäfer und EU Green Alps wurden in Summe EUR 430.577,43 als Drohverlust rückgestellt.

Die in 2014 gebildete Rückstellung für unterlassene Instandhaltung der Gebäude des Konrad-Lorenz-Instituts für Vergleichende Verhaltensforschung in Höhe von EUR 600.000,00 verringerte sich um die in 2015 durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von EUR 59.632,74.

Für die Herstellung eines ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)-konformen Zustandes und für die Schaffung von Barrierefreiheit (Umsetzung bis 31.12.2019 gemäß § 8 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) wurde eine Rückstellung in Höhe von EUR 738.000,00 für die nicht aktivierungspflichtigen Aufwendungen gebildet, da die Sanierungsverpflichtung den Mieter trifft. Die Rückstellung betrifft den Standort Veterinärplatz 1, 1210 Wien. Die Maßnahmen werden sukzessive durchgeführt und führen zu einer Verringerung der Rückstellung in den Folgejahren.

Für die Herstellung eines der Tierversuchs-Verordnung 2012 § 6 (2) entsprechenden Zustandes in den Versuchsterräumen wurde eine Rückstellung in Höhe von EUR 320.000,00 für den an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Wien (BIG) zu leistenden Kostenbeitrages gebildet. Eine etwaige Aktivierungspflicht trifft den Vermieter (BIG). Die Rückstellung betrifft den Standort Veterinärplatz 1, 1210 Wien.

In den Sonstigen Rückstellungen sind auch Gewährleistungen von 3% des Jahresumsatzes vom Tierspital in Höhe von EUR 274.000,00 enthalten.

2. Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeiten auf:

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2015	Gesamt-	Restlaufzeiten	Restlaufzeiten
	betrag	bis 1 Jahr	1-5 Jahre
	EUR	EUR	EUR
1. Erhaltene Anzahlungen	15.793.882,12	8.746.021,32	7.047.860,80
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.915.839,06	1.915.839,06	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.027.778,14	3.027.778,14	0,00
Summe	20.737.499,32	13.689.638,52	7.047.860,80

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2014	Gesamt-	Restlaufzeiten	Restlaufzeiten
	betrag	bis 1 Jahr	1-5 Jahre
	EUR	EUR	EUR
1. Erhaltene Anzahlungen	17.788.045,57	9.581.555,12	8.206.490,45
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.608.247,12	2.608.247,12	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.197,86	1.197,86	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.065.401,71	3.065.401,71	0,00
Summe	23.462.892,26	15.256.401,81	8.206.490,45

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über 5 Jahren sind nicht vorhanden.

Die erhaltenen Anzahlungen beinhalten Anzahlungen zu Forschungsprojekten in Höhe von EUR 15.720.846,80 (2014: 17.683 TEUR).

3. Passive Rechnungsabgrenzung

Die in der Bilanz ausgewiesene passive Rechnungsabgrenzung weist folgende Zusammensetzung auf:

Passive Rechnungsabgrenzung	31.12.2015	31.12.2014
Globalbudget Leistungsvereinbarung (LV) 2016-2018 Zusatzmittel Zuschlagsmiete 2016, Geschäftsstelle Tierversuchskommission	11.719.000,00	0,00
Globalbudget LV-Periode 2013 - 2015	1.131.970,00	3.448.700,00
Erhaltene Förderungen MFI-Aufwand Folgejahre	471.280,90	935.408,59
Erlöse CD-Labore-Aufwand Folgejahre	163.680,93	0,00
Kursgebühren „Tiere als Therapie“	80.000,04	269.999,97
Studiengebühren Jänner 2015	24.209,48	25.206,06
übrige	0,00	62.500,00
Summe	13.590.141,35	4.741.814,62

Im Dezember 2015 wurde als Vorgriff auf die LV 2016-2018 die letzte Rate der BIG-Zuschlagsmiete (EUR 11.609.000,00) sowie die Erhöhung für die Geschäftsstelle Tierversuchskommission (EUR 110.000,00) vom BMWFV überwiesen. Dieser Betrag wurde daher in die passive Rechnungsabgrenzung eingestellt.

Um die Globalbudgetzuweisungen gleichlaufend mit der zu erwartenden Entwicklung der Inflationsrate über die Jahre 2013 bis 2015 verteilen zu können, wurde in 2013 eine passive Rechnungsabgrenzung in Höhe von EUR 2.000.000,00 gebildet, welche in 2015 erfolgswirksam aufgelöst wurde.

Zusätzlich wurden in 2014 für noch nicht umgesetzte Maßnahmen in der laufenden Leistungsvereinbarungsperiode Globalbudgetzuweisungen in Höhe von EUR 1.448.700,00 abgegrenzt. In 2015 wurden Maßnahmen in Höhe von EUR 316.730,00 umgesetzt. Der in der passiven Rechnungsabgrenzung verbleibende Betrag in Höhe von EUR 1.131.970,00 wird für die noch nicht umgesetzten Maßnahmen aus der LV 2013-2015 für deren Umsetzung in der LV 2016-2018 verwendet.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

Umsatzerlöse	2015	2014
	EUR	EUR
Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	101.130.846,09	97.041.654,27
Erlöse aus Studienbeträgen	194.672,43	200.494,39
Erlöse aus Studienbeitragsersätzen	1.405.483,86	1.399.002,56
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	346.657,77	510.525,73
Erlöse gemäß § 27 UG	20.613.077,63	14.557.955,07
Erlöse gemäß § 26 UG	4.729.256,52	5.166.233,40
Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	3.466.482,83	3.079.651,14
Summe	131.886.477,13	121.955.516,56

Die wesentlichen Positionen betreffend der sonstigen Erlöse und andere Kostenersätze sind die Erlöse des Lehr- und Forschungsgutes in Höhe von insgesamt EUR 505.871,57 (2014: 497 TEUR), Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen EUR 423.218,03 (2014: 425 TEUR), Sonderzuweisungen des Bundes in Höhe von EUR 552.130,01 (2014: 748 TEUR), sowie Kostenersätze im Rahmen der internationalen Konferenz zur Molekularbiologie und Evolution (SMBE 2015) in Höhe von EUR 648.737,01.

Die Erlöse gemäß § 27 UG gliedern sich wie folgt:

Erlöse gemäß § 27 UG	2015	2014
	EUR	EUR
Kostenersätze gemäß § 27 UG	455.667,62	415.226,74
Erlöse Förderungen § 27 UG	1.562.746,93	1.416.746,23
Erlöse aus Forschungsleistungen	7.878.923,23	3.067.887,64
Erlöse aus sonstigen wissenschaftlichen Dienstleistungen	1.588.514,03	1.548.410,57
Erlöse Tierspital	9.127.225,82	8.109.683,89
Summe	20.613.077,63	14.557.955,07

Die Erlöse aus Forschungsleistungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 4.811.035,59. Im Jahr 2015 wurden Projekte mit einem Projektvolumen in Höhe von EUR 6.017.947,04 (2014: 2.781 TEUR) erlöswirksam abgeschlossen.

Durch die geänderte Abbildung der laufenden Christian-Doppler-Labore wurden zusätzliche Erlöse in Höhe von EUR 1.491.849,75 realisiert.

Die Erlöse gemäß § 26 UG gliedern sich wie folgt:

Erlöse gemäß § 26 UG	2015	2014
	EUR	EUR
Kostensätze § 26 UG – Sachkosten	1.441.010,81	1.859.711,12
Kostensätze § 26 UG – Personalkosten	117.665,48	224.763,90
Refundierung Personalkosten Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)	3.170.580,23	3.081.758,38
Summe	4.729.256,52	5.166.233,40

2. Personalaufwand

Der Personalaufwand für den Bereich § 27 UG beträgt im Jahr 2015 insgesamt EUR 7.142.493,97 (2014: 6.824 TEUR).

Der Personalaufwand für im Rahmen von § 26 UG-Projekten angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt im Jahr 2015 EUR 3.240.409,39 (2014: 3.286 TEUR). Dieser Aufwand wird der Universität im Rahmen der Kostensätze und Refundierungen entsprechend der Projektabschlüsse zur Gänze ersetzt.

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für den Bereich § 27 UG in Höhe von insgesamt EUR 9.394.842,32 (2014: 5.550 TEUR) enthalten.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	2015	2014
	EUR	EUR
Verbrauch von Energie	3.056.496,00	3.038.572,24
Instandhaltung Gebäude	2.324.322,08	1.721.805,78
Betriebskosten Gebäude	2.625.737,81	2.546.956,54
sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	2.870.336,34	2.482.882,70
Reiseaufwendungen und – spesen	992.660,57	910.651,41
Nachrichtenaufwand	373.828,03	356.614,43
Mieten Gebäude	31.415.000,29	31.399.427,33
sonstige Miet-, Leasing- u. Lizenzgebühren	1.402.884,80	1.290.943,84
Leihpersonal und Werkverträge	386.107,67	323.976,10
Provisionen an Dritte	25.861,24	12.784,92
Stipendien, Aus- und Fortbildung sowie ähnl. Förderungen	576.222,59	557.942,99
übrige	10.246.657,57	8.726.286,33
<i>davon Repräsentationsaufwand</i>	<i>754.346,93</i>	<i>281.267,77</i>
<i>davon Betriebsmaterial</i>	<i>5.762.201,58</i>	<i>5.386.289,60</i>
<i>davon Rechts- und Beratungsaufwand</i>	<i>639.371,45</i>	<i>405.965,06</i>
Summe	56.296.114,99	53.368.844,61

Unter der Position „Repräsentationsaufwand“ sind Aufwendungen für die Bewirtung im Rahmen der internationalen Konferenz zur Molekularbiologie und Evolution (SMBE 2015) in Höhe von EUR 318.430,54 ausgewiesen.

4. Finanzerfolg

In den „Aufwendungen aus Finanzmitteln und Beteiligungen“ ist im Wesentlichen eine Abschreibung der Ausleihung an die Virusure Forschung und Entwicklung GmbH, Wien in Höhe von EUR 242.499,00 enthalten. Die ausverhandelten Rückführungsmodalitäten wurden in den Jahren 2014 und 2015 nicht eingehalten. In den Rechnungsjahren 2014 und 2015 erfolgte keine Tilgung.

Zuschreibungen zu den Wertpapieren des Anlagevermögens sind in Höhe von EUR 12.488,22 erfasst.

In den „Erträgen aus Finanzmitteln und Beteiligungen“ sind Zinsenerträge in Höhe von EUR 109.564,02 aus konservativen Veranlagungen und aus Guthaben bei österreichischen Banken enthalten.

Erträge aus dem Abgang von Wertpapieren des Anlagevermögens sind in Höhe von EUR 118.742,30 erfasst.

V. Sonstige Angaben

1. Ergebnis aus den Tätigkeiten gemäß §§ 26 UG und 27 UG

Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 26 UG

	2015	2014
Kostensätze gemäß § 26 UG	4.729.256,52	5.166.233,40
-direkt zuordenbare Aufwendungen	4.392.427,17	4.835.646,90
- Overheads FWF	328.503,92	358.640,25
Summe	8.325,43	-28.053,75

Das geringfügige Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 26 UG ist aufgrund zeitlicher Verschiebung entstanden.

Aus den Tätigkeiten gemäß § 26 UG bestehen keine besonderen Risiken für die Universität.

Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 27 UG

	2015	2014
Erlöse aus univeritären Weiterbildungsleistungen	109.187,94	59.622,35
Erlöse gemäß § 27 UG	20.613.077,63	14.557.955,07
Sonstige Erlöse und andere Kostensätze	1.030.635,35	531.697,92
Umsatzerlöse § 27 UG-Bereich	21.752.900,92	15.149.275,34
Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	-1.568.880,64	2.077.298,18
Sonstige betriebliche Erträge	366.833,03	1.547.241,71
Betriebsleistung	20.550.853,31	18.773.815,23
Personalaufwand	-7.142.493,97	-6.824.005,57
Sonstige betriebliche Aufwendungen / Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-9.944.713,71	-6.048.752,52
Abschreibungen	-656.921,87	-637.675,54
Aufwendungen	-17.744.129,55	-13.510.433,63
Universitätserfolg	2.806.723,76	5.263.381,60
Finanzergebnis	-7.044,87	2.543,48
Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	2.799.678,89	5.265.925,08
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.799.678,89	5.265.925,08

Entsprechend den höheren § 27 UG Erlösen sind auch die Aufwendungen gestiegen.

2. Lehrgänge

Die Erlöse aus universitärer Weiterbildungsleistung gliedern sich wie folgt:

	Erlöse	Erlöse
	2015	2014
Tiergestützte Therapie	192.499,93	223.333,38
Übrige	154.157,84	287.192,35
Summe	346.657,77	510.525,73

Die Weiterbildungsleistungen und Lehrgänge sind 2015 ebenso wie in den Vorjahren in Summe kostendeckend.

3. MitarbeiterInnen

In der Tabelle ist die Zahl der universitären MitarbeiterInnen in Vollzeitäquivalenten angegeben. Die Berechnungsmethode entspricht der Bildungsdokumentationsordnung (BiDokVUni).

Personalkategorie	Vollzeitäquivalente	
	2015 Gesamt	2014 Gesamt
Wissenschaftliches Personal gesamt	523,93	520,05
ProfessorInnen	33,75	35,25
Wissenschaftliche MitarbeiterInnen	490,18	484,80
darunter DozentInnen	45,30	44,50
darunter AssistenzprofessorInnen	6,00	4,00
darunter über F&E-Projekte drittfINANZIerte MitarbeiterInnen	129,21	131,70
Allgemeines Personal gesamt	540,73	531,91
darunter über F&E-Projekte drittfINANZIertes allgemeines Personal	27,60	29,97
darunter Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt	115,64	108,71
Insgesamt	1.064,66	1.051,96

4. Rektorat und Universitätsrat

Die Zusammensetzung des Rektorats stellt sich für das Rechnungsjahr 2015 wie folgt dar:

Dr. Sonja Hammerschmid (Rektorin)

Ao.Univ.Prof. Dr. Otto Doblhoff-Dier (Vizekanzler für Forschung und internationale Beziehungen)

Mag. Christian Mathes (Vizekanzler für Ressourcen)

Ao.Univ.Prof. Dr. Petra Winter (Vizekanzlerin für Lehre und klinische Veterinärmedizin)

An Bezügen sind für die Mitglieder des Rektorats im Rechnungsjahr 2015 ohne Dienstgeberabgaben insgesamt EUR 667.577,11 angefallen. Die Gesamtbezüge 2014 betragen EUR 666.421,45 ohne Dienstgeberabgaben.

Die Zusammensetzung des Universitätsrates stellt sich für das Rechnungsjahr 2015 wie folgt dar:

Mag. Edeltraud STIFTINGER (Vorsitzende)

Univ.Prof. DI Dr. Johannes KHINAST (Stv. Vorsitzender)

VR Dr. Walter OBRITZHAUSER

Univ.Prof. Dr. Claudia REUSCH

Ao.Univ.Prof. Dr. Peter SWETLY

Den Mitgliedern des Universitätsrates wurden für das Rechnungsjahr 2015 für deren Tätigkeiten insgesamt EUR 36.000,00 (2014: 38 TEUR) an Vergütungen gewährt.

Wien, am 09. März 2016

Dr. Sonja Hammerschmid
Rektorin

Mag. Christian Mathes
Vizektor für Ressourcen

Ao.Univ.Prof. Dr. Petra Winter
Vizektorin für Lehre und klinische Veterinärmedizin

Ao.Univ.Prof. Dr. Otto Doblhoff-Dier
Vizektor für Forschung und internationale Beziehungen

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2015

	AW 01.01.2015	Zugang	Abgang	Abschr. zu Abgang	Umbuchungen	kumulierte Abschreibung	Zuschreibungen	AW 31.12.2015	BW 31.12.2014	BW 31.12.2015	Abschreibung des Jahres 2015
I Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	684.931,88	22.920,00	0,00	0,00	247.540,55	-691.143,49	0,00	955.392,43	292.345,55	264.248,94	-298.557,16
2. Geringwertige Vermögensgegenstände	343.640,55	0,00	0,00	0,00	-247.540,55	0,00	0,00	129.700,00	343.640,55	129.700,00	0,00
3. Geleistete Anzahlungen	1.028.572,43	56.520,00	0,00	0,00	0,00	-691.143,49	0,00	1.085.092,43	635.986,10	393.948,94	-298.557,16
II Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	2.289.127,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.289.127,11	2.289.127,11	2.289.127,11	0,00
a) davon Grundwert	20.232.210,92	248.683,41	-11.014,88	2.499,06	123.605,47	-4.152.058,93	0,00	20.593.494,92	17.018.240,49	16.441.435,99	-940.587,56
b) Technische Anlagen und Maschinen	31.186.058,39	1.853.640,77	-363.950,68	345.945,44	13.800,00	-24.720.946,89	0,00	32.689.548,48	8.766.783,80	7.968.601,59	-2.647.617,74
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	10.821.834,08	735.468,34	0,00	0,00	0,00	-9.160.697,88	0,00	11.557.302,42	2.517.023,83	2.396.604,54	-855.887,63
4. Sammlungen	16.629,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.629,15	16.629,15	16.629,15	0,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.750.010,23	737.809,45	-53.834,01	53.087,83	0,00	-8.792.377,12	0,00	12.433.985,67	4.076.745,50	3.641.608,55	-1.172.200,22
6. Geringwertige Vermögensgegenstände	163.771,72	1.091.139,92	-1.091.139,92	1.091.139,92	0,00	0,00	0,00	26.366,25	163.771,72	26.366,25	-1.091.139,92
7. Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	-137.405,47	0,00	0,00	26.366,25	163.771,72	26.366,25	0,00
Summe Sachanlagen	76.459.641,60	4.666.751,89	-1.519.939,49	1.492.672,25	0,00	-46.826.080,82	0,00	79.606.454,00	34.848.321,60	32.780.373,18	-6.707.433,07
III Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	45.370,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-33.250,00	0,00	45.370,00	12.120,00	12.120,00	0,00
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	897.987,22	0,00	0,00	0,00	0,00	-897.987,22	0,00	897.987,22	242.504,00	5,00	-242.499,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	4.667.719,59	0,00	-1.656.531,43	2.325,00	0,00	-220.186,33	12.488,22	3.011.188,16	4.437.388,05	2.791.001,83	-4.668,01
4. sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	5.611.076,81	0,00	-1.656.531,43	2.325,00	0,00	-1.151.418,55	12.488,22	3.954.545,38	4.692.012,05	2.803.126,83	-247.167,01
GESAMTSUMME	83.099.290,84	4.723.271,89	-3.176.470,92	1.494.997,25	0,00	-48.666.642,86	12.488,22	84.646.091,81	40.176.319,75	35.977.448,95	-7.253.157,24

Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31.12.2015

	Anschaffungs- wert		Investitions- förderung =	Abgang 2015	Afa Abgang	Um- buchungen	kumulierte Auflösung	Anschaffungs- wert 31.12.2015	Buchwert 31.12.2014	Buchwert 31.12.15	Auflösung des Jahres
	01.01.2015	01.01.2015									
Investitionszuschuss für											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	166.666,67	200.000,00	100.000,00	33.333,33	66.666,67
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	166.666,67	200.000,00	100.000,00	33.333,33	66.666,67
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		0,00	0,00	0,00	0,00	451.491,59	1.596.807,18	10.466.452,73	8.811.679,00	8.869.645,55	393.525,04
a) davon Grundwert	10.014.961,14	0,00	0,00	0,00	0,00	162.191,79	4.662.246,44	6.449.103,62	2.185.030,14	1.786.857,18	560.364,75
b) davon Gebäudewert	6.458.220,57	0,00	0,00	171.308,74	-171.308,74	20.562,50	1.255.676,86	1.689.454,99	506.352,58	433.778,13	93.136,95
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.670.948,84	0,00	0,00	2.056,35	-2.056,35	-123.605,47	0,00	18.000,00	141.605,47	18.000,00	0,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	141.605,47	0,00	0,00	0,00	0,00	510.640,41	7.514.730,48	18.623.011,34	11.644.667,19	11.108.280,86	1.047.026,74
6. Anlagen in Bau	18.285.736,02	0,00	0,00	173.365,09	-173.365,09	510.640,41	7.681.397,15	18.823.011,34	11.744.667,19	11.141.614,19	1.113.693,41
Summe Sachanlagen	18.485.736,02	0,00	0,00	173.365,09	-173.365,09	510.640,41	7.681.397,15	18.823.011,34	11.744.667,19	11.141.614,19	1.113.693,41
GESAMTSUMME											
noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse	2.526.211,67	622.213,76	255,53	0,00	-510.640,41	0,00	0,00	2.637.529,49	2.526.211,67	2.637.529,49	0,00
Schenkungen § 26 UG	73.396,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	73.396,73	73.396,73	73.396,73	0,00
Schenkungen Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Posten Investitionszuschüsse	21.085.344,42	622.213,76	173.620,62	-173.365,09	0,00	7.681.397,15	21.533.937,56	14.344.275,59	13.852.540,41	1.113.693,41	

* die Normalauflösung und die Auflösung der Investitionszuschüsse durch Abgang entsprechen der GuV-Position "davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen"

**Teilrechnungskreis
"Wildtierkunde"**

A K T I V A

		31.12.2014 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen		0
	0,00	0
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		
a) davon Grundwert		0
b) davon Gebäudewert		837
	787.642,54	837
2. Technische Anlagen und Maschinen		230
	253.541,16	230
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger		0
	0,00	0
4. Sammlungen		0
	0,00	0
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		50
	31.124,17	50
6. Anlagen in Bau		0
	0,00	0
	1.072.307,87	1.116
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen		0
	0,00	0
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0
	0,00	0
3. Wertpapiere des Anlagevermögens		0
	0,00	0
	0,00	0
Summe Anlagevermögen		1.116
		1.072.307,87
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Betriebsmittel		6
	10.665,74	6
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter		687
	812.721,22	687
	823.386,96	693
<i>davon Auftragsforschung</i>		162
	169.134,74	162
<i>davon Forschungsförderung</i>		525
	643.586,48	525
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Leistungen		80
	49.512,05	80
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0
	0,00	0
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		0
	0,00	0
	49.512,05	80
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		
	934.470,48	455
Summe Umlaufvermögen		1.228
		1.807.369,49
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	0,00	0
		2.344
		2.879.677,36

		PASSIVA	
		31.12.2014	
		TEUR	
A. <u>Eigenkapital</u>			
1. Universitätskapital	675.630,98	676	
2. Rücklagen	0,00	0	
3. Bilanzgewinn/-verlust	184.187,85	241	
<i>davon Gewinn-/Verlustvortrag</i>	241.248,24	-198	
	859.818,83	917	
B. <u>Investitionszuschüsse</u>	92.668,97	142	
C. <u>Rückstellungen</u>			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	57.802,00	54	
2. Sonstige Rückstellungen	144.635,71	320	
	202.437,71	374	
D. <u>Verbindlichkeiten</u>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		0	
2. Erhaltene Anzahlungen	1.707.998,20	863	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.753,65	48	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0	
	1.724.751,85	911	
E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	0,00	0	
	2.879.677,36	2.344	

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie
für 2015

(Beträge in EUR)

		2014 TEUR
1.	Umsatzerlöse	
	a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	1.598.993,80
	b) Erlöse aus Studienbeiträgen	0,00
	c) Erlöse aus Studienbeitragsersatzten	0,00
	d) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	0,00
	e) Erlöse gemäß § 27 UG	476.001,22
	f) Kostenersätze gemäß § 26 UG	373.507,82
	g) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	43.711,07
		2.492.213,91
2.	Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	122.463,33
3.	Sonstige betriebliche Erträge	
	a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00
	b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	17.141,07
	c) Übrige	62.821,23
	<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen EUR 51.791,23 (2014: 92 TEUR)</i>	
		79.962,30
4.	Aufwendungen für Sachmittel	-2.236,52
5.	Personalaufwand	
	a) Löhne und Gehälter	-1.354.340,71
	b) Aufwendungen für externe Lehre	0,00
	c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-4.263,00
	d) Aufwendungen für Altersversorgung	-99.537,50
	e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-262.821,53
	f) Sonstige Sozialaufwendungen	-8.785,81
		-1.729.748,55
6.	Abschreibungen	-187.461,00
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	
	a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-1.398,22
	b) Übrige	-830.766,83
		-832.165,05
8.	Zwischensumme aus Z 1 bis 7	-56.971,58
9.	Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	0,00
10.	Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-88,81
11.	Zwischensumme aus Z 9 bis 10	-88,81
12.	Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	-57.060,39
13.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00
14.	Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-57.060,39
15.	Gewinn- bzw. Verlustvortrag	241.248,24
16.	Bilanzgewinn bzw.- verlust	184.187,85

Veterinärmedizinische Universität Wien - Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2015



	AW 01.01.2015	Zugang	Abgang	Abschr. zu Abgang	Umbuchungen	kumulierte Abschreibung	Zuschreibungen	AW 31.12.2015	BW 31.12.2014	BW 31.12.2015	Abschreibung des Jahres 2015
Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	2.168,40	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.168,40	0,00	2.168,40	0,00	0,00	0,00
2. Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	2.168,40	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.168,40	0,00	2.168,40	0,00	0,00	0,00
II Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
a) davon Grundwert	963.318,50	0,00	-6.000,00	800,00	0,00	-169.675,96	0,00	957.318,50	837.036,15	787.642,54	-44.193,61
b) davon Gebäudewert	1.016.125,93	102.820,41	-22.008,00	22.008,00	0,00	-843.397,18	0,00	1.096.938,34	222.171,17	253.541,16	-71.450,42
2. Technische Anlagen und Maschinen	348.611,96	13.460,02	-297,43	297,42	0,00	-330.650,38	0,00	361.774,55	49.773,17	31.124,17	-32.109,01
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
6. Geringwertige Vermögensgegenstände		39.707,96	-39.707,96	39.707,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-39.707,96
Summe Sachanlagen	2.328.056,39	155.988,39	-68.013,39	62.813,38	0,00	-1.343.723,52	0,00	2.416.031,39	1.108.980,49	1.072.307,87	-187.461,00
III Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
GESAMTSUMME	2.330.224,79	155.988,39	-68.013,39	62.813,38	0,00	-1.345.891,92	0,00	2.418.199,79	1.108.980,49	1.072.307,87	-187.461,00

Im Jahr 2015 kam es beim Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie zur Verschiebung von Organisationsbereichen zu anderen Organisationsbereichen der Universität, wodurch das Anlagevermögen der Bilanz 2014 nicht mit den Buchwerten 2014 im Anlagespiegel 2015 übereinstimmt.

Veterinärmedizinische Universität Wien - Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie



Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31.12.2015

Investitionszuschuss für	Anschaffungs- wert		Investitions- förderung = Zugang 2015	Abgang 2015	Afa Abgang	Um- buchungen	kumulierte Auflösung	Anschaffungs- wert 31.12.2015	Buchwert 31.12.2014	Buchwert 31.12.2015	Auflösung des Jahres
	01.01.2015	31.12.2015									
2. Technische Anlagen und Maschinen	387.705,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	305.406,55	387.705,03	116.718,53	82.298,48	34.420,05
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	118.340,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	108.744,35	118.340,84	26.967,67	9.596,49	17.371,18
	506.045,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	414.150,90	506.045,87	143.686,20	91.894,97	51.791,23
noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse	774,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	774,00	774,00	774,00	0,00
Summe Posten Investitionszuschüsse	506.819,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	414.150,90	506.819,87	144.460,20	92.668,97	51.791,23

Im Jahr 2015 kam es beim Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie zur Verschiebung von Organisationsbereichen zu anderen Organisationsbereichen der Universität, wodurch die Investitionszuschüsse der Bilanz 2014 nicht mit den Buchwerten 2014 im Investitionsspiegel 2015 übereinstimmen.

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Bilanz

Die folgende Gegenüberstellung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Bilanzposten und deren Veränderung vermittelt einen Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der Universität:

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
V e r m ö g e n						
Anlagevermögen						
Immaterielles Anlagevermögen	394	0,4	636	0,8	-242	-38,1
Sachanlagen	32.780	35,6	34.848	41,3	-2.068	-5,9
Finanzanlagen	2.803	3,0	4.692	5,6	-1.889	-40,3
	35.977	39,0	40.176	47,6	-4.199	-10,5
Umlaufvermögen						
Vorräte	12.603	13,7	14.101	16,7	-1.498	-10,6
Forderungen aus Leistungen	1.329	1,4	1.447	1,7	-118	-8,2
Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	16	0,0	19	0,0	-3	-15,8
Sonstige Vermögensgegenstände	582	0,6	535	0,6	47	8,8
Rechnungsabgrenzungsposten	341	0,4	456	0,5	-115	-25,2
Liquide Mittel	41.393	44,9	27.721	32,8	13.672	49,3
	56.264	61,0	44.279	52,4	11.985	27,1
	92.241	100,0	84.455	100,0	7.786	9,2

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
K a p i t a l						
Eigenmittel						
Universitätskapital	12.666	13,7	12.666	15,0	0	0,0
Rücklagen	4.600	5,0	4.600	5,4	0	0,0
Bilanzgewinn	12.284	13,3	11.581	13,7	703	6,1
	29.550	32,0	28.847	34,2	703	2,4
Investitionszuschüsse	13.853	15,0	14.344	17,0	-491	-3,4
	43.403	47,0	43.191	51,1	212	0,5
Langfristiges Fremdkapital						
<i>Sozialkapital</i>						
Rückstellungen für Abfertigungen	3.377	3,7	3.293	3,9	84	2,6
Rückstellungen für Jubiläumsgelder	2.908	3,2	2.623	3,1	285	10,9
	6.285	6,9	5.916	7,0	369	6,2
<i>Übrige langfristige Schulden</i>						
<i>(Erhaltene Anzahlungen)</i>	7.048	7,6	8.206	9,7	-1.158	-14,1
	13.333	14,5	14.122	16,7	-789	-5,6
Kurzfristiges Fremdkapital						
Erhaltene Anzahlungen	8.746	9,5	9.582	11,3	-836	-8,7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.916	2,1	2.608	3,1	-692	-26,5
Sonstige Verbindlichkeiten	3.028	3,3	3.066	3,6	-38	-1,2
Rechnungsabgrenzungsposten	13.590	14,6	4.742	5,6	8.848	x
Personalbezogene Rückstellungen	4.946	5,4	4.955	5,9	-9	-0,2
Übrige Rückstellungen	3.279	3,6	2.188	2,6	1.091	49,9
	35.505	38,5	27.141	32,1	8.364	30,8
	92.241	100,0	84.455	100,0	7.786	9,2

Die wichtigsten Veränderungen der Vermögens- und Finanzlage haben folgende Ursachen:

Der Rückgang des **immateriellen Anlagevermögens** ist vor allem abschreibungsbedingt zu erklären. Von den im Rechnungsjahr 2015 erfassten Abschreibungen (TEUR 299) betrifft ein Betrag von TEUR 48 die außerplanmäßige Abschreibung der Milchkontingente infolge Auslaufen der EU-Milchquotenregelung.

Innerhalb des **Sachanlagevermögens** stehen Zugängen in Höhe von TEUR 4.667 planmäßige Abschreibungen in Höhe von TEUR 6.707 gegenüber. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen Investitionen in technische Anlagen und Maschinen (TEUR 1.854), andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 738) sowie wissenschaftliche Literatur und sonstige wissenschaftliche Datenträger (TEUR 735).

Die Zusammensetzung der **Finanzanlagen** zeigt sich wie folgt:

	31.12.2015 TEUR	31.12.2014 TEUR	Veränderung	
			TEUR	%
Beteiligungen	12	12	0	0,0
Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	243	-243	-100,0
Wertpapiere des Anlagevermögens	2.791	4.437	-1.646	-37,1
	2.803	4.692	-1.889	-40,3

Der Rückgang der **Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, ist auf die mangels Werthaltigkeit im Rechnungsjahr 2015 voll abgeschriebene Ausleihung an die Virusure Forschung und Entwicklung GmbH, Wien, (TEUR 243) zurückzuführen.

Im Rechnungsjahr 2015 wurden **Wertpapiere des Anlagevermögens** (Buchwertabgang: TEUR 1.657; Erlös: TEUR 1.774; Gewinn: TEUR 119) verkauft. Weiters erfolgten Zuschreibungen in Höhe von TEUR 12 sowie Abschreibungen in Höhe von TEUR 5.

Bezüglich der Verringerung der **Vorräte** sowie der **erhaltenen Anzahlungen** verweisen wir auf die Ausführungen der Universität in den Angaben und Erläuterungen.

Der Anstieg der **liquiden Mittel** steht vorwiegend im Zusammenhang mit den im Dezember 2015 erhaltenen Vorauszahlungen aus dem Globalbudget betreffend die Leistungsvereinbarung 2016-2018 (TEUR 11.719); dies begründet im Wesentlichen auch den Anstieg der **passiven Rechnungsabgrenzungsposten**.

Das **Eigenkapital** der Universität beträgt TEUR 29.550, ds 32,0 % (Vorjahr: 34,2 %) der Bilanzsumme.

Die Verminderung der **Investitionszuschüsse** resultiert im Wesentlichen aus der ertragswirksamen Auflösung entsprechend der Abschreibung der Vermögensgegenstände, für die die Zuschüsse gewährt wurden; der Ausweis erfolgt im Posten sonstige übrige betriebliche Erträge.

Der **Passive Rechnungsabgrenzungsposten** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015 TEUR	31.12.2014 TEUR	Veränderung	
			TEUR	%
Erhaltene Vorauszahlungen der Leistungsvereinbarung 2016 – 18	11.719	0	11.719	x
Für Folgeperioden vereinnahmte Globalbudgetraten der Leistungsvereinbarung 2013-15	1.132	3.449	-2.317	-67,2
Erhaltene Förderung für das IMT (Messerli-Institut für Mensch-Tier-Beziehung)	470	935	-465	-49,7
Erhaltene Förderungen der Christian Doppler Forschungsgesellschaft	164	0	164	x
Kursgebühren zur Lehrveranstaltung "Tiere als Therapie"	80	270	-190	-70,4
Studienbeiträge Wintersemester 2015/16 (2014/15)	25	25	0	0,0
Übrige	0	63	-63	-100,0
	13.590	4.742	8.848	x

Die **übrigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015 TEUR	31.12.2014 TEUR	Veränderung	
			TEUR	%
Noch nicht abrechenbare Leistungen	808	815	-7	-0,9
ArbeitnehmerInnenschutz, Barrierefreiheit	738	0	738	x
Ausstehende Eingangsrechnungen	572	509	63	12,4
Unterlassene Instandhaltungen	540	600	-60	-10,0
Kostenbeitrag an die Bundesimmobiliengesell- schaft m.b.H., Wien, zur Herstellung eines der Tier- versuchs-Verordnung entsprechenden Zustandes	320	0	320	x
Übrige	301	264	37	14,0
	3.279	2.188	1.091	49,9

Geldflussrechnung

	2015	2014
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit		
Jahresüberschuss	704	1.701
Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	7.006	6.558
Auflösung Investitionszuschüsse	-1.114	-1.383
Zu-/Abschreibungen auf Finanzanlagen	235	-7
Veränderung des Sozialkapitals	369	533
Veränderung der übrigen langfristigen Schulden und Rückstellungen	-1.158	5.860
Gewinne/Verluste aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens und Sachanlagen	-25	2
Gewinne aus Abgängen der Finanzanlagen	-118	0
	<u>5.899</u>	<u>13.264</u>
Veränderung der Vorräte	1.498	-2.221
Veränderung der Forderungen aus Leistungen	118	-76
Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	68	-275
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-692	-825
Veränderung der erhaltenen Anzahlungen	-836	-2.263
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	1.082	-59
Veränderung der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	8.810	460
Operativer Cashflow	<u>15.947</u>	<u>8.006</u>
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
Investitionen in immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	-4.723	-7.568
Investitionen Finanzanlagen	0	-696
Erlöse aus dem Abgang von immateriellem Anlagevermögen und Sachanlagen	52	18
Erlöse aus dem Abgang von Finanzanlagen	1.774	962
	<u>-2.897</u>	<u>-7.284</u>
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
Zuschüsse zum Anlagevermögen einschl. Schenkungen	<u>622</u>	<u>976</u>
Veränderung der flüssigen Mittel	<u>13.672</u>	<u>1.698</u>
Anfangsbestand der flüssigen Mittel	27.721	26.023
Endbestand der flüssigen Mittel	<u>41.393</u>	<u>27.721</u>
davon: Kassa/Bank	41.393	27.721

Gewinn- und Verlustrechnung

Die folgende Darstellung zeigt die Erfolgsrechnung mit Gegenüberstellung der Zahlen des Rechnungsjahres 2014:

	2015		2014		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	131.886	100,0	121.956	96,0	9.930	8,1
Bestandsveränderung	-1.569	-1,2	2.077	1,6	-3.646	x
Sonstige betriebliche Erträge	1.539	1,2	3.011	2,4	-1.472	-48,9
Betriebsleistung	131.856	100,0	127.044	100,0	4.812	3,8
Aufwendungen für Sachmittel	698	0,5	648	0,5	50	7,7
Personalaufwand	66.775	50,6	64.764	51,0	2.011	3,1
Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	7.006	5,3	6.558	5,2	448	6,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	56.627	42,9	53.575	42,2	3.052	5,7
Aufwendungen für die Betriebsleistung	-131.106	-99,4	-125.545	-98,8	-5.561	4,4
Ordentliches Betriebsergebnis	750	0,6	1.499	1,2	-749	-50,0
Ordentliches Finanzergebnis	-8	0,0	250	0,2	-258	x
Gesamtergebnis vor Steuern	742	0,6	1.749	1,4	-1.007	-57,6
Ertragsteuern	-38		-48		10	
Jahresüberschuss	704		1.701		-997	
Veränderung von Rücklagen	0		0		0	
Jahresgewinn	704		1.701		-997	

Die **Umsatzerlöse** entwickelten sich im Rechnungsjahr 2015 wie folgt:

	2015	2014	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Umsatzerlöse				
Erlöse aufgrund Globalbudgetzuweisungen des Bundes	101.134	97.042	4.092	4,2
Erlöse aus Studienbeiträgen	195	200	-5	-2,5
Erlöse aus Studienbeitragsersätzen	1.405	1.399	6	0,4
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	347	511	-164	-32,1
Erlöse gemäß § 27 UG	20.613	14.558	6.055	41,6
Kostenersätze gemäß § 26 UG	4.729	5.166	-437	-8,5
Sonstige Erlöse und Kostenersätze	3.463	3.080	383	12,4
	131.886	121.956	9.930	8,1

Die Erhöhung der **Erlöse gemäß § 27 UG** resultiert insbesondere aus dem Anstieg von endabgerechneten Forschungsprojekten im Vergleich zum Vorjahr. Weiters wurden infolge der geänderten Darstellung der erhaltenen Förderungen der Christian Doppler Forschungsgesellschaft die bisher erhaltenen Anzahlungen im Ausmaß des im Rechnungsjahr angefallenen Aufwandes (TEUR 1.492) ertragswirksam erfasst.

Die Veränderung der **sonstigen betrieblichen Erträge** lässt sich wie folgt zusammenfassen:

	2015 TEUR	2014 TEUR	Veränderung TEUR	%
<i>Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen</i>	45	9	36	x
<i>Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen</i>				
Noch nicht abrechenbare Leistungen	220	1.425	-1.205	-84,6
Übrige	62	127	-65	-51,2
	282	1.552	-1.270	-81,8
<i>Übrige</i>				
Spenden, Schenkungen	56	31	25	80,6
Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen	1.114	1.383	-269	-19,5
Sonstige	42	36	6	16,7
	1.212	1.450	-238	-16,4
	1.539	3.011	-1.472	-48,9

Die **Aufwendungen für die Betriebsleistung** sind gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TEUR 5.561 gestiegen; die wesentlichen Gründe dafür lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die **Personalaufwendungen** sind im Wesentlichen entsprechend dem Mitarbeiteraufbau und den jeweiligen Bezugserhöhungen im Rechnungsjahr 2015 angestiegen.
- Insbesondere bedingt durch die Anhebung der Einzelanschaffungswertgrenze für geringwertige Vermögensgegenstände von TEUR 1 auf TEUR 3, erhöhten sich die **Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen**.
- Im Posten **sonstige betriebliche Aufwendungen** waren es vor allem die Dotation der Rückstellungen für Arbeitnehmerschutz, Barrierefreiheit (TEUR 738) sowie für den Kostenbeitrag an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Wien, zur Herstellung eines der Tierversuchs-Verordnung entsprechenden Zustandes (TEUR 320). Weiters verweisen wir auf die Ausführungen in den Angaben und Erläuterungen.

Das ordentliche **Finanzergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2015 TEUR	2014 TEUR	Veränderung	
			TEUR	%
Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen				
Erträge aus dem Abgang von Wertpapieren des Anlagevermögens	119	0	119	x
Zinsenerträge aus Bankguthaben	110	248	-138	-55,6
Zuschreibungen zu Wertpapieren des Anlagevermögens	12	43	-31	-72,1
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12	0	12	x
Erträge aus dem Abgang von Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	17	-17	-100,0
	253	308	-55	-17,9
Aufwendungen aus Finanzmitteln und Beteiligungen				
Abschreibung von Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	242	33	209	x
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14	22	-8	-36,4
Abschreibung von Wertpapieren des Anlagevermögens	5	3	2	66,7
	261	58	203	x
	-8	250	-258	x

Kennzahlenübersicht

Aus den letzten Rechnungsabschlüssen können folgende **Kennzahlen** abgeleitet werden:

Berechnung		2015	2014
		%	%
Eigenmittelquote gemäß § 16 Abs 2 UnivReVO	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Investitionszuschüsse}) * 100}{\text{Gesamtkapital} - \text{von den Vorräten absetzbare Anzahlungen}}$	53,3	59,7

Berechnung		2015	2014
		%	%
Mobilitätsgrad gemäß § 16 Abs 3 UnivReVO	$\frac{\text{Kurzfristiges Vermögen (Umlaufvermögen + aktive Rechnungsabgrenzung + kurzfristig veräußerbare Finanzanlagevermögen)} * 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital (Rückstellungen + Verbindlichkeiten + passive Rechnungsabgrenzung)}}$	166,3	179,5

Berechnung		2015	2014
		%	%
Anlagendeckung	$\frac{(\text{Eigenmittel} + \text{langfristige Fremdmittel}) * 100}{\text{Langfristiges Vermögen}}$	157,7	142,7

Berechnung		2015	2014
		TEUR	TEUR
Working Capital	Kurzfristiges Umlaufvermögen – Kurzfristiges Fremdkapital	20.759	17.138



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsmerkmal, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsfählicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zu Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgaberverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.